



Nur per E-Mail

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

www.bmi.bund.de

Betreff: Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU

Aktenzeichen: M3-51000/2#9

Berlin, 01. Juli 2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Mitgliedstaaten haben am 30. Juni 2020 eine „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ angenommen. Diese Ratsempfehlung sieht die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Reisebeschränkungen sowie gleichzeitig einen Prozess der zwischen den Mitgliedstaaten koordinierten und schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vor.

Das Bundeskabinett hat am 1. Juli 2020 beschlossen, die Empfehlung umzusetzen. Mit diesem Schreiben informiere ich, dass ab 2. Juli 2020 folgende erweiterte Einreisemöglichkeiten aus Drittstaaten in Kraft treten; im Übrigen gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort:

1. Einreisen zu allen Aufenthaltszwecken aus bestimmten Staaten

Der Ratsempfehlung ist in Anhang 1 eine Liste mit Staaten beigefügt, für die die Reisebeschränkungen insgesamt aufgehoben werden können (sog. Positivliste). Diese Staatenliste wird im Rat regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Den EU-Mitgliedstaaten wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, die Öffnungen schrittweise vorzunehmen. Deutschland wird die Einreisebeschränkungen ab 2. Juli 2020 zunächst für folgende Länder aufheben:

- Australien
- Georgien
- Kanada
- Montenegro
- Neuseeland
- Thailand
- Tunesien
- Uruguay

Die jeweils aktuelle Staatenliste finden Sie auf der Homepage des BMI.

2. Erweiterte Einreisemöglichkeiten aus allen anderen Staaten

Auch die Einreisemöglichkeiten aus allen anderen Staaten sollen nach der Ratsempfehlung erweitert werden und künftig zusätzlich zu den bisher bestehenden Einreisemöglichkeiten auch bestimmte qualifizierte Erwerbstätige, Studierende und den Familiennachzug umfassen. Auch diese in Anhang 2 der Ratsempfehlung enthaltenen Ausnahmetatbestände zu den allgemeinen Reisebeschränkungen werden im Rat einer Überprüfung unterzogen werden.

Ab 2. Juli 2020 werden bei Einreisen nach Deutschland folgende reisezweckbezogene Ausnahmen gelten:

1. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal (einschl. Aufenthalte nach § 16a und § 16d AufenthG),
2. ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann,

-> das sind

- Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der Definition des FEG (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), welches durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird;
- Wissenschaftler / Forscher (§ 18d AufenthG);

- Entsendungen (nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 10 BeschV) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG);
- Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV);
- IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG iVm §6 BeschV);
- Beschäftigungen in bes. öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG);
- C-Visa für dringende Geschäftsreisen, wenn der Ausländer hinreichend glaubhaft macht (etwa durch Arbeitgeber- bzw. Geschäftspartnerbescheinigung), dass seine Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist.

Voraussetzung ist jeweils ein Nachweis der Präsenzpflcht in Deutschland (z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags) und die Glaubhaftmachung, dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Entsprechende Belege sind bei der Reise mitzuführen und ggf. bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

Ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, die nach § 41 AufenthV visumfrei auch für einen langfristigen Aufenthalt einreisen können, aber aus einem Staat kommen, die nicht auf der unter 1. dargestellten Positivliste stehen, können sich zur Erleichterung des Reiseverkehrs die bestehende Einreisemöglichkeit und die Dringlichkeit ihrer Einreise durch die für ihren Wohnsitz zuständige deutsche Auslandsvertretung bestätigen lassen (konsularische Bescheinigung).

3. Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal (einschl. Aufenthalte nach § 16a und § 16d AufenthG),
4. Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft,
5. Seeleute,
6. ausländische Studierende, deren Studium nicht vollständig vom Ausland durchgeführt werden kann,

-> Hinweis:

Unter diese Ausnahme fallen Studierende, die einen Zulassungsbescheid haben (auch wenn Sprachkurs oder Praktikum vorgeschaltet ist, d.h. alle

Fälle des § 16b AufenthG ohne Abs. 5 Nr. 2). Nicht umfasst sind jedoch Studienbewerber (§ 17 Abs. 2 AufenthG) und diejenigen, die z.B. zum Sprachkurs einreisen und sich später nach einem Studium umsehen wollen (isolierter Sprachkurs nach § 16f AufenthG). Schengenvisa für Studenten werden weiterhin nicht erteilt. Der Nachweis der Präsenzpflcht in Deutschland ist durch Bestätigung der Hochschule (z.B. per E-Mail) zu erbringen.

7. im Wege des Familiennachzugs einreisende ausländische Familienangehörige (einschl. Visa zur Eheschließung) sowie Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen (z.B. Einreisen der Kernfamilie zu Beerdigungen oder Hochzeiten, Besuchsreisen des minderjährigen Kindes zu seinen Eltern),
8. Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen,
9. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit,
10. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
11. Passagiere im Transitverkehr.

Die Auslandsvertretungen werden für die genannten Kategorien im Rahmen des unter Gesundheitsschutz Möglichen sowie der jeweiligen Kapazitäten die Erteilung von Visa wieder aufnehmen.

Wichtig: Die Quarantänebestimmungen der Länder für Einreisende aus Staaten der RKI Risikoliste gelten unabhängig von den Einreiseregulungen weiterhin.

Diese und weitere Informationen einschl. der jeweils aktuellen Listen finden Sie u.a. auf der Homepage des BMI unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html> - Reisebeschränkungen/Grenzregime .

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez.
Dr. Ulrike Hornung